

§ 7 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz oder dessen Beauftragter.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, ein. ²Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens vier Mitglieder beantragen. ³Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(3) ¹Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann zu seinen Beratungen Sachverständige zuziehen. ³Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist (Abs. 2) und mindestens sechs Mitglieder anwesend oder nach § 6 Abs. 4 vertreten sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder anwesend sind und rügelos teilnehmen.

(5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Der Stiftungsrat kann einen Beschluss im Umlaufverfahren auch dadurch fassen, dass die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilt.